

Tarifbestimmungen in der Rechtsschutzversicherung (TB)

- Stand 1. April 2010 -

1 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beträgt mindestens ein Jahr. Bei einem Versicherungsbeginn nach dem Ersten eines Monats beginnt das Versicherungsjahr am nächsten Monatsersten.

Kurzfristige Versicherungen werden nicht angeboten.

2 Zahlungsweise

Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Eine monatliche Beitragszahlung ohne Zuschlag ist möglich.

3 Gebühren

Aufnahme-, Ausfertigungs- und Hebegebühren werden nicht erhoben.

4 Versicherungssteuer

In den zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungssteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.

5 Beitragsgruppe B (öffentlicher Dienst)

5.1 Die Beitragsgruppe B gilt für Versicherungsnehmer

- 5.1.1 als Beamte, Richter, Angestellte, Arbeiter sowie in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehende Personen bei
- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
 - juristischen Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung - BHO - oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
 - mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung - AO);
 - gemeinnützig anerkannten Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
 - Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
 - überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland;
 - der Bundeswehr, sofern es sich um Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer) handelt.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine nicht selbstständige und der Einkommens-/Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit handelt, die mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

5.1.2 als Pensionär, Rentner und beurlaubter Angehöriger, sofern er die Voraussetzungen gemäß Ziffer 5.1.1 unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand/der Beurlaubung erfüllt hat und nicht anderweitig berufstätig ist;

5.1.3 als versorgungsberechtigte/r Witwe/Witwer von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 5.1.1 und 5.1.2, sofern sie/er nicht anderweitig berufstätig ist;

5.1.4 als Ehe-/eingetragener Lebenspartner und Lebenspartner von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 5.1.1 bis 5.1.3, sofern er mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt und von diesen unterhalten wird, nicht berufstätig ist bzw. kein Arbeitslosengeld erhält;

5.1.5 als unverheiratetes Kind von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 5.1.1 bis 5.1.4, sofern es mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder von diesen unterhalten wird. Dies gilt jedoch nur solange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde.

5.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen zu den Voraussetzungen unter der Ziffer 5.1 unverzüglich anzuzeigen. Fallen dadurch die Voraussetzungen zur Einstufung in die Beitragsgruppe B fort, gilt der neue Beitrag nach der dann maßgeblichen Beitragsgruppe ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung eingetreten ist.

5.3 Die Einstufung in die Beitragsgruppe B erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach Ziffer 5.1 schriftlich nachgewiesen sind, frühestens jedoch ab Eingang der Anzeige beim Versicherer.

5.4 Der Versicherer ist berechtigt, die Voraussetzungen für eine Einstufung in die Beitragsgruppe B zu überprüfen und vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommt der Versicherungsnehmer nach Aufforderung seiner Verpflichtung nicht nach, wird der Beitrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der dann maßgeblichen Beitragsgruppe berechnet.

5.5 Verstößt der Versicherungsnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen nach den Ziffern 5.2 oder 5.4, ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100 % auf den richtigen Beitrag für das Versicherungsjahr zu erheben, in welchem der Versicherer vom Wegfall der Voraussetzungen zur Einstufung in die Beitragsgruppe B Kenntnis erlangt. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 23 bis 26 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgeschlossen.

6 Beitragsgruppe V (bestimmte Arbeitgeber)

6.1 Die Beitragsgruppe V gilt für Versicherungsnehmer

- 6.1.1 als Mitarbeiter
- der Deutschen Bahn sowie deren Tochtergesellschaften mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand und/oder des Stammunternehmens von mindestens 50 %;
 - der Deutschen Post, Deutschen Telekom, Postbank sowie deren Tochtergesellschaften mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand und/oder des Stammunternehmens von mindestens 50 %;

- der Lufthansa sowie deren Tochtergesellschaften mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand und/oder des Stammunternehmens von mindestens 50 %;
- eines privaten Energieversorgers, der im Hauptzweck die Energieversorgung sicherstellt;
- einer privaten Einrichtung der Gesundheits-/Jugend-/Altenpflege sowie des Bildungswesens;
- eines Wohnungsbau-Unternehmens/einer Wohnungsbau-Gesellschaft mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mindestens 50 %;
- des TÜV / der DEKRA;
- von ehemals zum öffentlichen Dienst zählenden juristischen Personen und Einrichtungen, die aufgrund einer Privatisierungsmaßnahme nicht mehr die Voraussetzungen der Beitragsgruppe B erfüllen oder von juristischen Personen und Einrichtungen, die aufgrund ihres besonderen Aufgabenbereichs und nach Einzelfallentscheidung durch die Hauptverwaltung der Debeka diesen gleichgestellt werden.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine nicht selbstständige und der Einkommens-/Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit handelt, die mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

- 6.1.2 als Rentner, sofern er die Voraussetzungen gemäß der Ziffer 6.1.1 unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand erfüllt hat und nicht anderweitig berufstätig ist;
- 6.1.3 als versorgungsberechtigte/r Witwe/Witwer von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 6.1.1 und 6.1.2, sofern sie/er nicht anderweitig berufstätig ist;
- 6.1.4 als Ehe-/eingetragener Lebenspartner und Lebenspartner von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 6.1.1 bis 6.1.3, sofern er mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt und von diesen unterhalten wird, nicht berufstätig ist bzw. kein Arbeitslosengeld erhält;
- 6.1.5 als unverheiratetes Kind von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 6.1.1 bis 6.1.4, sofern es mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder von diesen unterhalten wird. Dies gilt jedoch nur solange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde.

6.2 Die Ausführungen unter den Ziffern 5.2 bis 5.5 gelten analog.

7 Beitragsgruppe N (Wirtschaft)

Die Beitragsgruppe N gilt für Versicherungsnehmer, die nicht die Voraussetzungen für eine Vertragseinstufung in die Beitragsgruppen B oder V erfüllen.

Darüber hinaus gilt die Beitragsgruppe N, wenn der Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Ehe-/Lebenspartner gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - ausüben.

8 Verkehrs-Rechtsschutz nach § 21 Debeka ARB 2010 (soweit vertraglich vereinbart)

Besteht neben dem Fahrzeug-Rechtsschutz nach § 21 Abs. 3 Debeka ARB 2010 für denselben Versicherungsnehmer auch Privat-Rechtsschutz nach § 23 oder § 25 Debeka ARB 2010, erstreckt sich der Rechtsschutz nach § 21 Abs. 7 Debeka ARB 2010 auch auf die im Privat-Rechtsschutz mitversicherten Personen.

9 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 Debeka ARB 2010 (soweit vertraglich vereinbart)

9.1 Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine gemietete, vermietete oder vom Eigentümer selbst bewohnte Wohnung (auch Eigentumswohnung) oder ein Einfamilienhaus. Eine vorhandene Einliegerwohnung zählt als zusätzliche Wohneinheit. Mietfrei überlassene Wohnungen (z. B. unentgeltliches Wohnrecht) werden wie vermietete Wohneinheiten behandelt.

9.2 Vermietung/Untervermietung

Beim Rechtsschutz für die selbst genutzte Wohneinheit ist das Risiko der Vermietung oder Untervermietung von maximal 3 Zimmern (z. B. an Studenten) beitragsfrei eingeschlossen, wenn es sich nicht um eine Wohneinheit, sondern um einzeln vermietete Zimmer handelt.

9.3 Mehrfamilienhäuser

Der Eigentümer, Vermieter oder Verpächter eines Mehrfamilienhauses muss alle Einheiten des Gebäudes oder Grundstücks innerhalb eines Vertrags versichern.

9.4 Eigentumswohnungen

Der Eigentümer/Vermieter mehrerer Eigentumswohnungen innerhalb eines Gebäudes muss alle ihm gehörenden Einheiten versichern.

10 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Unternehmen und freie Berufe nach § 28 Debeka ARB 2010

10.1 Diese Rechtsschutzform ist für folgende Betriebsarten nicht versicherbar:

- Unabhängig von der Mitarbeiterzahl: Autovermieter, Bewachungsunternehmen, Busunternehmen, Detekteien, Hotels und Gaststätten, Gebäudereinigungen, Mietwagenunternehmen, Personalleasingunternehmen, Zeitarbeitsfirmen, Schausteller, Taxiunternehmen, Fondsgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften
- Bei mehr als 4 Mitarbeitern: Abschleppunternehmen, Containerdienste, Fuhrunternehmen, Kurier- und Paketdienste, Speditionen mit eigenem Fuhrpark, Transportunternehmen

10.2 Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter. Inhaber, Gesellschafter und deren Familienangehörige gelten nicht als Beschäftigte.

Als ein Beschäftigter gelten

- bis zu 4 Teilzeitbeschäftigte (maximal 50 % der normalen Arbeitszeit), geringfügig Beschäftigte, Heimarbeiter oder Aushilfen bzw.
- bis zu 2 Auszubildende, Saisonarbeiter oder Leiharbeiter.

11 Berufs-Rechtsschutz für Unternehmen und freie Berufe nach § 24 Abs. 1 a) Debeka ARB 2010

11.1 Diese Rechtsschutzform ist für folgende Betriebsarten nicht versicherbar: Personalleasingunternehmen, Schausteller, Gebäudereinigungsunternehmen.

11.2 Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Lohn- und Gehaltssumme pro Jahr (gegebenenfalls entsprechend der Meldung zur gesetzlichen Unfallversicherung).

12 Vereins-Rechtsschutz nach § 24 Abs. 1 b) Debeka ARB 2010

Diese Rechtsschutzform ist nur für eingetragene Vereine (e.V.), deren Zweck weder auf einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb noch auf die Vertretung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder gerichtet ist, versicherbar.

Vereine mit Vertrags-, Berufs-, Lizenzsportlern oder mit Vertrags- oder Berufstrainern sind nicht versicherbar.

13 Universal-Straf-Rechtsschutz nach den Debeka USRB 2010

13.1 Der Universal-Straf-Rechtsschutz ist nur in Verbindung mit dem Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Unternehmen und freie Berufe nach § 28 Debeka ARB 2010 möglich.

13.2 Für folgende Betriebsarten ist der Universal-Straf-Rechtsschutz nicht versicherbar:

- Arzneimittelhersteller, chemische Reinigungen, Deponien, Entsorgungsunternehmen, Klärwerke, Kraftwerke, Recyclingunternehmen, Schrotthandlungen und -verwertungen, Stadtwerke (Gas- und Wasserversorgung, Abfallbeseitigung etc.), Tankreinigungen, Waffenhersteller und -händler, Zweckverbände,
- Altenheime, Apotheken, Ärzte, Banken, Kommunen, Krankenhäuser, Sanatorien, Sparkassen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,
- Finanzdienstleister, Wertpapierhändler.